DA die leidige Vieh-Seuche im Clevischen wieder starck grasiret und immer weiter um sich greifet; So hat man für nötig gefunden alles fernere Einbringen und Durchtreiben desjenigen Horn-Viehes, welches aus dem Clevischen und anderen Landen, alwo sotane Seuche herrschet, nach hiesiger Provinz mit, oder ohne Päse komt, oder durch dergleichen inficirten Orten pasiret, hiermit und bey der in dem Circulari vom 21. Martii c.a. festgesetzten strafe gänzlich zu verbieten.

Die Beamte und Regierer zu Gheergich haben also dieses so fort durch die Rottmeisters von Hauss zu Hauss ansagen, sodann solches gehörig Publiciren und affigiren zu lasen, auch wie solches geschehen, davon anhero ad Acta zu dociren.

Ubrigens bleibt es in Ansehung des von gesunden Orten herkommenden und hereingebracht werdenden Viehes, bey demjenigen, was solcherhalb in gedachtem Circulari von 21. Martii c.a, als worauf die Beamte und Regierer hiermit verwiesen werden, ausfürlich verordnet ist, jedoch kann der darin gedachte Pass von denen Vieh-Händlern oder Treibern, statt dem Gerichte, einem Gerichts Scheffen oder Regierer des Orts vorgezeiget, und der Eyd, dass das Vieh dasjenige sey worauf der Pass erteilet, und kein anderes auf dem Wege unter der Trift angenommen worden, in Händen sotanen Gerichts-Scheffens abgeleget werden.

Geldern den 26ten August. 1774.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Merwyck. Portmans. Heinius, Kanitz. Poell.

Lehnhoff.

CIRCULARE.

An sämtliche Beamte und Regierer des Hertzogtums Geldern.

entfangen den 2 Xbris 1774